



DRUZH BÄR

Kindergarten der
Deutschen Schule Moskau

Hausordnung

1. Öffnungs- und Schließzeiten

1.1. Öffnungszeiten des Kindergartens

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine Ausnahme bildet die Krippe. Kinder der Krippengruppe werden von 08:00 bis 15:00 Uhr betreut.

1.2. Schließzeiten

Die Schließzeiten des Kindergartens richten sich nach dem Ferienkalender der Deutschen Schule Moskau. Zusätzliche Schließtage aufgrund von Fortbildungen und Tage mit verkürzten Öffnungszeiten aufgrund von Teamsitzungen werden gesondert mitgeteilt.

2. Eingewöhnung

Der regulären Betreuung Ihres Kindes geht eine Eingewöhnungszeit voraus. Die Gestaltung dieser Zeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes und wird individuell zwischen den Eltern den Erzieherinnen abgesprochen.

3. Bekleidung und Pflege

Die Kinder sollen sicher, zweckmäßig sowie der Witterung und Raumtemperatur angemessen gekleidet in den Kindergarten kommen.

Für den sicheren und reibungslosen Tagesablauf benötigen wir die folgenden Dinge:

- Schlafzeug, evtl. Kuscheltier zum Schlafen
- Wechselwäsche
- trittsichere Hausschuhe oder Sandalen
- Gartenhose / Matschhose
- Sportbekleidung
- Regenjacke und Gummistiefel
- Winterbekleidung
- Zellstofftaschentücher

- Kinder zwischen zwei und drei Jahren: Nuckel bei Bedarf, Einwegwindeln, Pflegeutensilien

Bitte beachten Sie:

- Kleidungsstücke wie Mützen und Jacken, die Bänder oder Schnüre im Hals- und Hüftbereich des Kindes haben, sind nicht empfehlenswert, weil sie das Strangulationsrisiko erhöhen.
- Lippenpflegestifte müssen aus hygienischen Gründen zu Hause bleiben.
- Kennzeichnen Sie die Kleidungsstücke Ihrer Kinder eindeutig (z.B. mit dem Namen), um Verwechslungen zu verhindern.

4. Elternbeirat

Im Kindergarten gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats werden zum Schuljahresbeginn festgelegt.

5. Bringen und Abholen/ Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten zu Beginn der Betreuungszeit und endet danach mit der persönlichen Übergabe an die Erziehungsberechtigten/ Bevollmächtigten. Die Kinder werden beim Abholen von der/dem Erzieher/in verabschiedet und damit der abholenden Person übergeben.

Wenn bei der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten festgestellt wird, dass diese die Aufsichtspflicht physisch nicht übernehmen können (z.B. aufgrund von Beeinträchtigungen als Folge von Alkoholkonsum) wird die Schulleitung darüber in Kenntnis gesetzt. Das Kind bleibt in diesem Fall so lange im Kindergarten, bis es von einer abholberechtigten Person abgeholt werden kann, welche die Aufsichtspflicht übernehmen kann.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Vollmachten können jederzeit schriftlich geändert werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen bzw. abholen zu lassen.

6. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Bei der Übergabe der Kinder an die/den Erzieher/in sind eventuelle Auffälligkeiten und Besonderheiten mitzuteilen. Bei auftretenden Veränderungen im Allgemeinzustand und Verhalten des Kindes entscheidet die/der Leiter/in oder der/die Erzieher/in, ob das Kind weiterhin im Kindergarten bleiben kann oder ob die Eltern darüber informiert werden, dass das Kind abgeholt werden muss.

In unklaren und lebensbedrohlichen Situationen wird sofort der Notdienst verständigt und anschließend werden die Eltern informiert.

Kinder, die an Erbrechen bzw. Fieber gelitten haben, dürfen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden fieberfrei bzw. 48 Stunden frei von Erbrechen waren.

Bei allen auftretenden Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, müssen die Kinder einem Arzt vorgestellt werden. Eine Wiederaufnahme kann nur mit einer Bestätigung über den unbedenklichen Gesundheitszustand vom Arzt erfolgen. Das gilt auch für unklare Durchfälle, Erbrechen und Läuse.

Alle ansteckenden Krankheiten sind im Kindergarten meldepflichtig.

Mit dem Aufnahmeformular für das Kind wird den Erziehungsberechtigten das Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 Seite 2) ausgehändigt.

7. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann beiderseitig gekündigt werden. Weitere Kündigungsgrundsätze können in der Tarifrundung des Deutschen Schul- und Kindergartenvereins nachgelesen werden.

8. Ordnung und Sauberkeit

Das Betreten der Gruppenräume, im Bedarfsfall, bitte ohne Straßenschuhe.

Im Kindergarten, sowie auf dem gesamten Schul- und Kindergarten Gelände ist das Rauchen verboten.

9. Sicherheit/ Türschließung

Bitte achten Sie darauf, dass die Haustür und das Gartentor nach Betreten und Verlassen der Einrichtung geschlossen sind.

Bitte lassen Sie Ihre Kinder nicht allein die Haustür und das Gartentor öffnen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie nur mit Ihrem eigenen Kind die Einrichtung/ das Gartengelände verlassen.

Geben Sie diese Information auch an die Personen weiter, die zur Abholung Ihres Kindes beauftragt werden.

10. Versicherungsschutz

Die Kinder sind mit der Aufnahme in den Kindergarten vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie während ihres Aufenthalts im Kindergarten und an Kindergartenveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

Bei den Kindern ist das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringe, Armbänder, Anstecker, Ohringe, Uhren u.a.) eine Unfallgefahr und kann zu Verletzungen führen. Aus diesem Grund wird dringend davon abgeraten.

11. Unfallschutz

Sport

Während der Sportangebote muss jeglicher Schmuck abgelegt werden, das betrifft ggf. auch Ketten mit und ohne religiöser Bedeutung, Haarschmuck (Spangen u.a.). Erkundigen Sie sich bei der/dem jeweiligen Gruppenerzieher/in, an welchem Tag die Kinder Sport haben. Wir empfehlen Ihnen, möglichst auf Schmuck bei den Kindern zu verzichten. Die/Der Erzieher/in ist befugt, Schmuck und Schnüre während des Kindergarten-Aufenthalts der Kinder zu entfernen, wenn sie eine Strangulationsgefahr sieht.

Nutzung von mitgebrachten Fahrzeugen

Das Benutzen von mitgebrachten Fahrzeugen wie Fahrräder, Roller, Laufräder ist auf dem Kindertagenspielplatz und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

12. Medikamente

Medikamente müssen grundsätzlich nicht von den Beschäftigten des Kindergartens verabreicht werden. Ausnahmen regelt unser Standardformular zur Medikamentengabe.

13. Wertsachen/Haftung

Für alle mitgebrachten Bekleidungsstücke und Gegenstände, insbesondere mitgebrachtes Spielzeug wird durch den Kindergarten keine Haftung übernommen. Kinder dürfen keine mobilen Endgeräten wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Kameras und Tablets in den Kindergarten mitbringen.

14. Veränderungen

Änderungen in der familiären Situation sowie Änderung der Anschrift, Arbeitsstelle oder bei Telefonnummern müssen der Leitung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.